

Emiffär in die Dienste Friedrichs des Großen trat, die Gedichte des Königs verkauft habe. Es mag wohl sein, daß dieser Bonneville mehrfach Handel mit Handschriften getrieben hat; allein Voltaire selbst hat in einem von Schloß Tournay, 14. März 1760, an Bertrand¹²⁾ gerichteten Briefe sich dahin geäußert, daß er nicht glaube, daß Bonneville mit den Versen des Königs von Preußen etwas zu tun habe. Zudem war Voltaire, wie man aus seinen geschäftlichen Beziehungen zu Verlegern zur Genüge ersehen kann, wohl imstande, dem König einen solchen Streich zu spielen, auch ohne irgend welchen materiellen Vorteil davon zu erzielen.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Das sogenannte »wissenschaftlich-humanitäre Komitee« beschäftigte am 4. d. M. in der Person seines Begründers das Reichsgericht.

Vom Landgericht I in Berlin ist am 7. Mai d. J. der Arzt Dr. med. Magnus Hirschfeld in Charlottenburg wegen Beleidigung von vier Studenten der Technischen Hochschule in Charlottenburg zu einer Geldstrafe von 200 M verurteilt worden, von der Anklage der Verbreitung einer unzüchtigen Schrift dagegen freigesprochen worden.

Dr. Hirschfeld hat das genannte Komitee gegründet, das von ihm seit 1897 geleitet wird und seinen Sitz in seiner Privatwohnung hat. Der angegebene Zweck des Komitees ist, »in den weitesten Kreisen Aufklärung zu verbreiten über das richtige Wesen der Homosexualität und der sexuellen Zwischenstufen«. Das Endziel dieser Bestrebungen ist die Aufhebung des § 175 des Strafgesetzbuches. Der Zweck wird angestrebt durch Veröffentlichung von populären, statistischen und medizinischen Schriften. Auch Petitionen sind von dem Komitee schon in großer Anzahl an Parlamente und andre Körperschaften gerichtet worden. In der letzten vorjährigen Sitzung des Komitees, an der auch eine Anzahl ausländischer Gelehrten teilnahm, wurde der Beschluß gefaßt, eine allgemeine Feststellung durch Rundfragen vorzunehmen. Der Angeklagte wurde mit den Borarbeiten betraut und unterzeichnete das Rundschreiben. Dieses wurde an 3000 Studenten der Technischen Hochschule in Charlottenburg und an 5000 Metallarbeiter in Berlin versandt. Von den Studenten sollen 1700 die Antwort auf die einzelnen Fragen (ohne Namensunterschrift, wie verlangt war) eingefandt haben. Aus dem so erlangten Stoffe wurde dann eine Druckschrift angefertigt. Vier Studenten hatten sich durch die Zumutung, sie könnten derartigen pervertieren und vom Gesetz mit Strafe bedrohten Neigungen fröhnen, beleidigt gefühlt und Strafantrag gestellt.

Gegen das Urteil hatten sowohl der Angeklagte als auch der Staatsanwalt Revision eingelegt. — Der Angeklagte rügte, daß das Alter der Strafantragsteller nicht festgestellt sei. Wenn sie bei Stellung des Strafantrags etwa noch nicht 18 Jahre alt gewesen seien, so seien sie nicht berechtigt gewesen, selbst einen Strafantrag zu stellen. Aus den Akten ergab sich aber, daß die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren ermittelt hat, daß drei der Antragsteller 19 Jahre und älter waren. — Des weiteren behauptete der Angeklagte, er habe lediglich die berechtigten Interessen des »wissenschaftlich-humanitären Komitees« vertreten. Der Staatsanwalt wendete sich in seiner Revision gegen die Feststellung, daß unter den besondern Umständen des Falls von der Verbreitung einer unzüchtigen Schrift nicht die Rede sein könne.

Gemäß dem Antrage des Reichsanwalts erkannte das Reichsgericht auf Verwerfung beider Revisionen, da ein Rechtsirrtum nach keiner Seite hin vorliege.

L.

Nachdruck eines Fahrplans. — In einer Klagesache des Verlags der »Goslarischen Zeitung« (F. A. Lattmann, Goslar) gegen den Verlag der »Goslarer Nachrichten« wegen Nachdrucks eines Fahrplans des ersten Blattes durch letzteres hat das Gericht der Klage stattgegeben und die Beklagte verurteilt. Die Begründung lautet wie folgt:

»Die Klage ist begründet als Klage aus § 46 und § 42 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901. Der Klägerin steht das Urheberrecht an ihrem Fahrplan zu. Die Behauptung der Beklagten, daß der Fabrikbesitzer Otto Alberti

Urheber des Fahrplans der Klägerin sei, ist unzutreffend; der Fabrikbesitzer Alberti hat als Zeuge ausgesagt, daß er für die Klägerin keinen Fahrplan ausgearbeitet habe. Der Fahrplan der Klägerin ist nicht ein einfacher Abdruck amtlichen Materials, sondern erst durch Zusammenarbeiten der verschiedensten Fahrpläne der einzelnen Direktionsbezirke entstanden. Der Fahrplan stellt weiter insofern eine individuelle Leistung dar, als er speziell auf die Goslarer Verhältnisse zugeschnitten ist und alle Züge nach dieser einen Station Goslar hin sammelt, und von hier aus die weitgehendsten Anschlüsse aufführt. Da zu einer solchen Zusammenstellung ohne Frage eine geistige Arbeit erforderlich ist, stellt der Fahrplan ein Originalwerk dar. Diesen Standpunkt haben auch die vernommenen Sachverständigen eingenommen. Die Vervielfältigung einer derartigen Arbeit ohne Einwilligung der Klägerin war gemäß § 15 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 unzulässig. Eine solche Vervielfältigung stellt der Fahrplan der Beklagten dar. Schon die von der Beklagten nicht bestrittene Tatsache, daß die Druckfehler, die sich im Fahrplan der Klägerin befinden, auch in dem Fahrplan der Beklagten Aufnahme gefunden haben, liefert hinlänglich Beweis dafür. Daß die Beklagte ein andres Format gewählt und einige andere Zeichen verwandt hat, kann daran nichts ändern.

»Der Antrag der Klägerin erschien deshalb gerechtfertigt. Es war daher zu erkennen wie geschehen.

»Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 91 C.-P.-O.

»Nach § 709 C.-P.-O. war das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.«

Einfuhr von Almanachen und Kalendern in schwedischer und finnischer Sprache nach Finnland. — Laut Zirkular der finnländischen Oberzollbehörde vom 15. Juli 1904 hat das Konsistorium der Kaiserlichen Alexander-Universität in Finnland auf eine Anfrage der Oberzollbehörde mitgeteilt, daß nach seiner Ansicht das Privilegium der Universität, zur Benutzung in Finnland Almanache und Kalender herauszugeben — worunter jede Kombination von Wochentag und Monatstag zu verstehen ist — die Bedingung einschließt, daß die Einfuhr und der Verkauf solcher in schwedischer und finnischer Sprache nur dann gestattet ist, wenn der Privilegiums-Inhaber dazu seine Zustimmung gibt. (»Nachrichten f. Handel u. Industrie«, zusammengestellt im Reichsamt des Innern zu Berlin.)

Verbotene Druckschrift. — Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts I Berlin vom 21. v. Mts. ist angeordnet worden, daß die Erzählung mit der Überschrift »Der zerstückelte Brief« und der Unterschrift »Henry« in allen Exemplaren der Nr. 191 des »Kleinen Journals« vom 11. Juli 1904, sowie die zur Herstellung bestimmten Formen und Platten im Sinn des § 41 des Strafgesetzbuchs unbrauchbar zu machen sind.

Post. — Der Paketverkehr mit Keetmanshoop und Warmbad (Deutsch-Südwestafrika) ist bis auf weiteres eingestellt worden.

Vom 1. November ab sind Postpakete bis 2 kg nach den Philippinen unter denselben Bedingungen wie nach den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. Die Sendungen werden über Nordamerika befördert.

Die kanadische Postverwaltung befördert von Anfang Oktober bis Ende Mai jeden Jahres nach denjenigen Orten im Yukon-Territorium, die über den Endpunkt der Eisenbahn nach White Horse hinaus gelegen sind, wie Dawson, Eldorado, Eureka, Klondike u. a. nur Briefe, Postkarten und einzelne Zeitungsnummern. Postsendungen anderer Art nach dem vorerwähnten Gebiet dürfen daher nur während der Sommermonate Juni bis September abgeschickt werden.

Zentralstelle für Beurteilung von Harmonium-Kompositionen. — »Um eine gesündere und einheitlichere Entwicklung der Harmonium-Literatur anzubahnen und den Verlegern sachkundigen, auf fachmännische Kenntnisse gegründeten Rat zu erteilen«, hat die Redaktion des »Harmonium«, Zeitschrift für Hausmusik (Kommissionsverlag Breitkopf & Härtel) in Dresden-A. eine Zentralstelle für die Begutachtung von Manuskripten eingerichtet. Die Einrichtung geht, wie uns berichtet wird, aus der Absicht hervor, bei dem bisherigen Fehlen einer fachmännischen Kritik, die Verleger vor Mißgriffen zu warnen, den wirklich guten, brauchbaren Kompositionen und Bearbeitungen, bei deren Drucklegung den Ratschlägen der Begutachter gemäß Verfahren wurde, jedoch nach Kräften den Weg zu bahnen. Diese Werke sollen in einer besondern Rubrik des »Harmonium« kostenlos empfohlen werden. An der Begutachtung sollen bei jedem Werk stets mehrere, der Redaktion des »Harmonium« nahestehende fachmännische Kritiker teilnehmen. Den Verlegern wird dann das Gesamtergebnis der Urteile mitgeteilt. Auch bezüglich ihrer Eig-

1290

¹²⁾ Elias Bertrand, Pastor in Bern, stand in Korrespondenz mit Voltaire; gab ein »Dictionnaire universel des fossiles« heraus. Voltaire betrachtete ihn auch als Verfasser des Artikels kanonisches Recht im »Dictionnaire philosophique«.